

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

10.12.2003

2003/232

**Antwort des Stadtrates:**

**1860. Interpellation von Christopher Vohdin und 23 Mitunterzeichnenden betreffend Umbau des Amtshauses IV, Anwendung der Bauvorschriften.** Am 25. Juni 2003 reichten Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) und 23 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 2003/232 ein:

Vor nicht allzu langer Zeit wurde das Amtshaus IV umgebaut und renoviert. Nach einer Besichtigung muss festgestellt werden, dass verschiedene elementare Bauvorschriften nicht beachtet wurden. So weist das Geländer über dem Lichthof eine zu geringe Höhe auf oder die Öffnungen im Geländer selbst sind teilweise massiv zu gross (siehe Rückseite).

Sollte das Hochbaudepartement, welches im Amtshaus IV ansässig ist, nicht Sonderregelungen beim eigenen Bau erhalten haben, so tauchen doch verschiedene Fragen auf, welche der Stadtrat bitte beantworten möchte (wenn möglich etwas ausführlicher, als sonst bei SVP-Anfragen üblich!).

1. Wer war verantwortlich für diesen Umbau?
2. Wer war von Amtes wegen zuständig für die Abnahme der Pläne, des Baus und für die Endabnahme?
3. Wenn die Bauvorschriften nicht eingehalten werden und es geschieht ein Unfall, was wären die versicherungstechnischen Konsequenzen?
4. Auf welchen Zeitpunkt hat der Stadtrat vor, dem Gesetz auf eigenem Grund Geltung zu verschaffen?
5. Wie viel wird dieser erneute Umbau kosten?
6. Wie glaubwürdig ist eine Amtsstelle, welche jeden Bau dieser Stadt auf seine Rechtmässigkeit überprüft, wenn im eigenen Gebäude die Vorschriften nicht eingehalten werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Grundsätzliches:** Die Interpellanten gehen davon aus, bei der Sanierung des Amtshauses IV seien in Bezug auf die Geländer rund um den Lichthof Bauvorschriften verletzt worden. Dies trifft jedoch nicht zu. Im Zuge des Umbaus wurde die Decke im 3. Obergeschoss wieder geöffnet. Die in diesem Bereich neu erstellten Geländer entsprechen den massgeblichen Vorschriften.

Die Geländer und Brüstungen im 1. und 2. Obergeschoss wurden sanft renoviert und baulich nicht verändert. Die geschlossenen Brüstungen im 2. Obergeschoss entsprechen mit 98 cm Höhe und 40 cm Tiefe den geltenden Anforderungen.

Soweit die bestehenden Ziergeländer im 1. Obergeschoss den heutigen Geländervorschriften nicht zu genügen vermögen, geniessen sie Bestandesgarantie. Zwar wäre es der Baubehörde möglich, im Zuge von Umbauten Verbesserungen zu verlangen, doch war im konkreten Fall das denkmalpflegerische Interesse an der Erhaltung der ursprünglichen Bausubstanz höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Anpassung der Geländer an heutige Sicherheitsanforderungen.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass die beanstandeten Geländer den Anforderungen von erwachsenen Gebäudebenutzerinnen und -benutzern auch nach heutigen Normen durchaus zu genügen vermögen, jedoch nicht kindersicher sind. Mit 99 cm Höhe wird die heute

geltende Minimalhöhe im 1. Obergeschoss nur um einen Zentimeter unterschritten. Die Öffnungen im Ziergeländer und die vor dem Geländer befindliche Sitzgelegenheit sind für erwachsene Personen in Bezug auf die Absturzsicherheit unproblematisch. Da in einem städtischen Amtshaus nicht mit unbegleiteten Kleinkindern gerechnet werden muss, konnte in Abwägung der Interessen auf eine Anpassung der bestehenden Geländer im 1. Obergeschoss an die heutigen Vorschriften verzichtet werden.

Der Stadtrat stellt mit Genugtuung fest, dass im Amtshaus IV die korrekte Anwendung des Baurechts mit einer baukünstlerisch und funktional vorteilhaften Sanierung verbunden werden konnte.

**Zu Frage 1:** Verantwortlich für diesen Umbau ist das Amt für Hochbauten. Es hat dafür gesorgt, dass alle Vorschriften - auch bezüglich der Geländerhöhe und Öffnungen - gemäss Baubewilligung erstellt wurden.

**Zu Frage 2:** Die Überprüfung, ob die Bauarbeiten den Vorschriften und Plänen entsprechen, obliegt in der Stadt Zürich dem Amt für Baubewilligungen, einer Dienstabteilung des Hochbaudepartements.

**Zu Frage 3:** Da beim Umbau des Amtshauses IV die Bauvorschriften eingehalten worden sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

**Zu Frage 4:** Die städtische Baubehörde legt bei städtischen Bauvorhaben die gleichen Massstäbe an wie bei den privaten. Hätte es sich beim Umbau des Amtshauses IV um eine private Bauherrschaft gehandelt, so wäre die Geländerfrage gleich gelöst worden.

**Zu Frage 5:** Eine Abänderung der von den Interpellanten beanstandeten Geländer ist nicht erforderlich.

**Zu Frage 6:** Das Amt für Baubewilligungen bemüht sich objektiv, die Bauvorschriften über das gesamte Stadtgebiet einheitlich für alle Bauenden zu vollziehen. Der Vorwurf der Begünstigung der Stadt als Bauherrschaft erweist sich als unbegründet.

Mitteilung an die Vorsteherin des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten (5), die Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber